



# ESUG-Studie 2016

ESUG in der Praxis angekommen, vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren erwartet







### Agenda

A	Management Summary ESUG in der Praxis angekommen, vorinsolvenzl. Verfahren erwartet	3
В	Einleitung ESUG-Reformen gehen ins fünfte Jahr	8
C	ESUG in der Praxis Umfrage zeigt zunehmende Etablierung der ESUG-Regelungen	12
D	Ihre Ansprechpartner Roland Berger und HgGUR	41





A. Management
Summary –
ESUG in der Praxis
angekommen,
vorinsolvenzliches
Verfahren erwartet







### Im vierten Jahr nach Einführung der ESUG-Reformen gefestigte Erfahrungsbreite

#### Management Summary (1/4)

- Zum vierten Mal seit Einführung des ESUG im Frühjahr 2012 wird mit dieser Studie ein umfassendes Meinungsbild zur Auswirkung der ESUG-Reformen auf die Sanierungslandschaft ermittelt. Wie im Vorjahr hat die Heidelberger gemeinnützige Gesellschaft für Unternehmensrestrukturierung mbH (HgGUR) die Studie in Zusammenarbeit mit Roland Berger erstellt
- Hierzu wurden **1.600 Entscheider** mit umfassenden **praktischen Erfahrungen** mit den ESUG-Reformen befragt: Insolvenzverwalter und -richter, Gläubiger, Manager/CROs sowie Berater (Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater). Damit bildet diese Studie ein besonders breites Spektrum zum Thema ESUG ab
- Es lässt sich entlang der Zeitreihe eine weitere Differenzierung/Festigung der Meinungen zum ESUG feststellen: Der Anteil der Befragten, die ein außer- bzw. vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren fordern, ist seit dem Vorjahr deutlich gestiegen
- Bei den Umfrageteilnehmern liegen inzwischen umfangreiche Erfahrungen und eine breite Informationsbasis vor. So haben aktuell beispielsweise 87% aller Befragten **Erfahrungen** mit der Einrichtung **eines (vorläufigen)** Gläubigerausschusses, während dies bei der ersten Studie 2012 nur 25% bejahen konnten; auch Erfahrungen mit Eingriffen in die Gesellschafterrechte (z.B. Debt-to-Equity-Swap) haben inzwischen 78% der Beteiligten (2012: 41%)





### Insgesamt werden die Erwartungen erfüllt – Gläubigermitwirkung in der Praxis angekommen, vorl. Eigenverwaltung kritischer gesehen

#### Management Summary (2/4)

- Ca. 93% der Umfrageteilnehmer sehen ihre Erwartungen durch das ESUG voll oder zumindest teilweise erfüllt hier lässt sich ein geringfügiger Anstieg feststellen; trotz weiterer Differenzierung des Meinungsbilds wird die Einschätzung der Reformen per Saldo zunehmend positiv
- Einzelne Neuregelungen des ESUG werden zunehmend kritisch gesehen, vor allem die vorläufige Eigenverwaltung wird deutlich kritischer eingeschätzt als noch im Vorjahr (-14 PP). Die Einrichtung des vorläufigen Gläubigerausschusses mit Einfluss auf die Verwalterwahl kann hingegen als die gelungenste Neuerung gelten; gegenüber dem Vorjahr halten noch mehr Befragte diese Neuregelung für gelungen (+13 PP)
- Weiterhin kritisch beurteilt wird die Rechtssicherheit einzelner Regelungen. Während die Beurteilung in Bezug auf den (vorläufigen) Gläubigerausschuss etwas schlechter ausfällt, ist die Unsicherheit in Bezug auf die weiteren Neuregelungen gesunken. Gründe für die Verschlechterung in Bezug auf den (vorläufigen) Gläubigerausschuss sind mutmaßlich aktuelle Urteile zu Haftungsthemen
- Dieser **Trend** wird durch **weitere Umfrageergebnisse bestätigt**: Nach Ansicht der Umfrageteilnehmer hat das beteiligte **Management** zunehmend Schwierigkeiten mit den ESUG-Regelungen, vergleichsweise schwer tun sich laut einer Vielzahl der Befragten noch die Insolvenzgerichte aufgrund der für sie fundamentalen Änderungen. Im Gegensatz dazu hat sich vor allem die Gläubigerseite mit den ESUG-Regelungen arrangiert, nicht zuletzt auch aufgrund ihrer deutlich gestärkten Position innerhalb der Verfahren





### Kein weiterer Standardisierungsbedarf für §270b-Bescheinigungen gesehen – Gut vorbereitete Antragstellung erfolgskritisch

#### Management Summary (3/4)

- Hinsichtlich Art und Umfang der Bescheinigung nach §270b InsO ist das Meinungsbild weitgehend stabil. Der IDW S 9 gewinnt bei allen Teilnehmern zunehmend an Bekanntheit
- Weiterhin hält keiner der befragten Richter sowie 21% aller Teilnehmer das durch den Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V. (BDU) vorgeschlagene "Grobkonzept" für die §270b-Bescheinigung für maßgeblich; dieses wird ebenfalls regelmäßig für die Erstellung der Bescheinigung herangezogen, allerdings hat sich keine der beiden Alternativen als überlegen durchgesetzt
- Ein weitergehender Standardisierungsbedarf für die Bescheinigung nach §270b InsO besteht nur in geringem Umfang hinsichtlich des Wortlauts der Bescheinigung – Hier wird die Notwendigkeit zur individuellen Betrachtung der Fälle gesehen
- Eine enge Abstimmung zur Bescheinigung und zur vorgesehenen Verfahrensart empfiehlt sich daher weiterhin bzw. ist frühzeitig mit dem verantwortlichen **Insolvenzrichter** zu suchen
- Eine gute Vorbereitung der Insolvenzantragstellung in Eigenverwaltung v.a. mit Blick auf das Sanierungskonzept bleibt weiterhin die größte Herausforderung und ist erfolgsentscheidend. In Verfahren mit vorl. Eigenverwaltung/ Schutzschirmverfahren werden Anträgen auf Eigenverwaltung in Summe häufig stattgegeben. Festzuhalten ist hier jedoch, dass Gläubiger und Insolvenzrichter die Anträge allerdings zunehmend kritischer beurteilen: Wurden 2012 noch 34% (66%) der abgelehnten Anträge auf Eigenverwaltung durch die Gläubiger (Insolvenzgerichte) abgelehnt, sind dies in der aktuellen Studie bereits 53% (47%) der Anträge. Gleichwohl ist der Anteil der vorläufigen Verfahren, die auch eröffnet werden, um 9 Prozentpunkte gestiegen





### Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren zur Ergänzung des Instrumentariums erwartet – Erstes Stimmungsbild liegt vor

#### Management Summary (4/4)

- Für eine **Erweiterung des Insolvenz-Instrumentariums** durch ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren hat es 2016 bereits öffentliche Konsultationen gegeben – im vierten Quartal 2016 wird hierzu ein Vorschlag der EU-Kommission erwartet. Diese Umfrage zeichnet also ein erstes Stimmungsbild, da die Ausgestaltung derzeit noch nicht konkretisiert ist
- Die geplanten Neuerungen zur Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens werden aktuell **positiv** beurteilt. Grundsätzlich wird eine Regelung befürwortet, die das Instrumentarium für eine frühzeitige vorinsolvenzliche Sanierung erweitert, wenn eine Existenz- oder Liquiditätskrise vorliegt. Der überwiegende Teil der Befragten erwartet eine höhere Akzeptanz dieses Verfahrens gegenüber den ESUG-Reformen aufgrund des fehlenden Stigmas der Insolvenz und des einhergehenden potentiellen leistungswirtschaftlichen Schadens (v.a. Kaufzurückhaltung bei B2C-Geschäften) – Gläubiger, Gesellschafter und CROs haben hier eine überdurchschnittliche Erwartung
- Als wesentliche Gestaltungselemente für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren werden die Mehrheitsbindung von finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen und die Überwindung von Akkordstörern gewertet. Im Gegensatz zum europäischen Ausland wird eine Zugangsbeschränkung zu einem vorinsolvenzlichen Verfahren als notwendig erachtet
- Für Zustimmungen zum Plan und/oder Moratorium über Vollstreckungsmaßnahmen wird u.a. durch den Eingriff in Eigentumsrechte – ein formaler Prozess erwartet/ befürwortet. Zudem wird ein i.d.R. nicht öffentliches Verfahren für erforderlich gehalten, um unkalkulierbaren wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden













### Das ESUG war angetreten, eine neue Insolvenzkultur in Deutschland zu schaffen – Bereits zahlreiche prominente Verfahren

Einführung – ESUG

- > Die Reform des Insolvenzrechts zum 1. März 2012 sollte eine "neue Insolvenzkultur" herbeiführen
- > Ziele des ESUG sind die Stärkung des Gläubigereinflusses, die Erleichterung der Eigenverwaltung sowie der Abbau von Hemmnissen und Verzögerungen im Planverfahren
- > Zu den wichtigsten Neuerungen zählen die Einführung des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens (§270 a InsO), des Schutzschirmverfahrens (§270 b), die Einrichtung eines einflussreichen vorläufigen Gläubigerausschusses sowie der **Debt-to-Equity-Swap**

































# Ergänzung des Instrumentariums durch ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren – Legislativvorschlag in Q4 2016 erwartet

Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren – Zeitliche Abfolge der Vorbereitungsschritte

Zeitachse	Entwicklungen in Brüssel	
Nov. 2011	Erschließung des EP zu Insolvenzverfahren	
Okt. 2012	Mitteilung über die Binnenmarktakte II	
Dez. 2012	Mitteilung der EU-Kommission "Ein neuer europäischer Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen"	
Jan. 2013	Aktionsplan Unternehmertum	
März 2014	Empfehlung der EU-Kommission für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen	
Feb. 2015	Grünbuch-Schaffung einer Kapitalmarktunion	
März 2015	Einholung einer rechtsvergleichenden Studie in allen EU-Mitgliedsstaaten ("Study on Substantive Insolvency Law")	
Sept. 2015	Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation	
März 2016	Roadmap "Inception Impact Assessment"	
März-Juni 2016	Öffentliche Konsultation	
Ausblick	Ausblick: 4. Quartal 2016 Legislativvorschlag	
_		

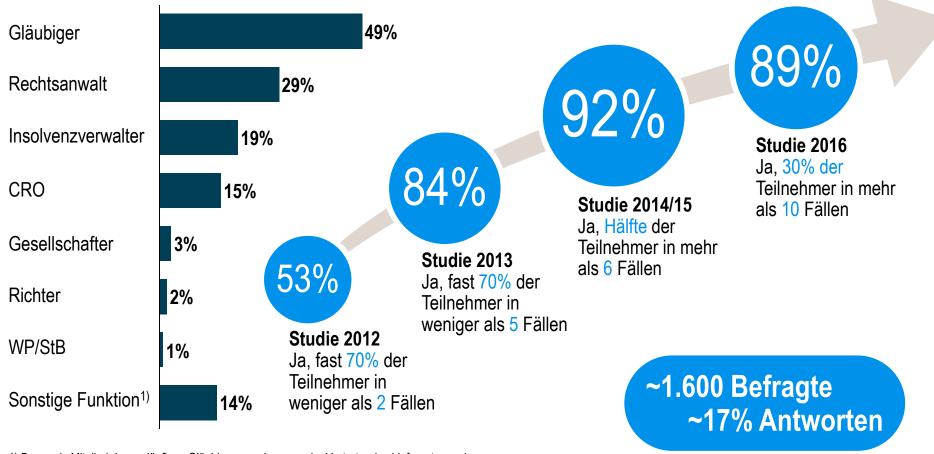
Quelle: VDI Roland Berger\_ESUG-Studie\_Final\_.pptx | 10





# Für diese Studie wurden 1.600 Entscheider zu ihren Erfahrungen und ihrer aktuellen Einschätzung bezüglich des ESUG befragt

Teilnehmer der aktuellen Studie (Mehrfachnennungen möglich), ESUG-Erfahrung



<sup>1)</sup> Bspw. als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses oder Vertreter des Lieferantenpools



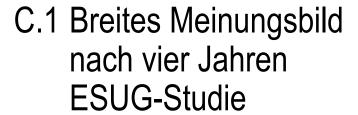


C. **ESUG in der Praxis** – Umfrage zeigt zunehmende Etablierung der ESUG-Regelungen







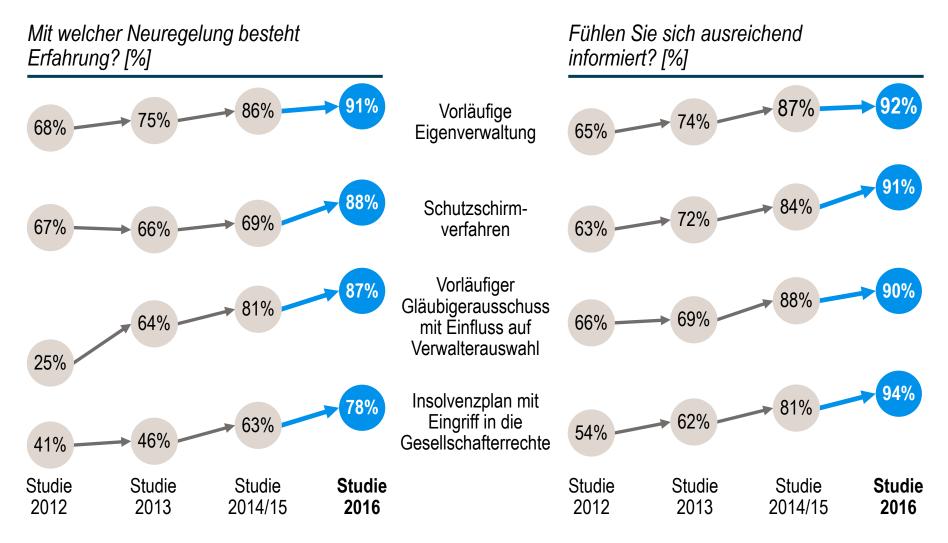








# Nach vier Jahren ist bei den Umfrageteilnehmern umfangreiche Erfahrung und eine breite Informationsbasis vorhanden

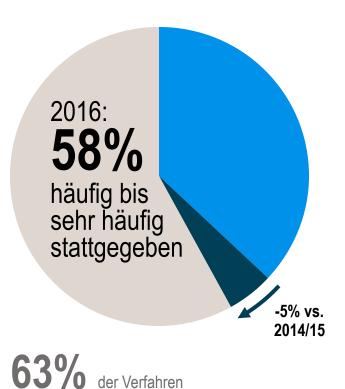




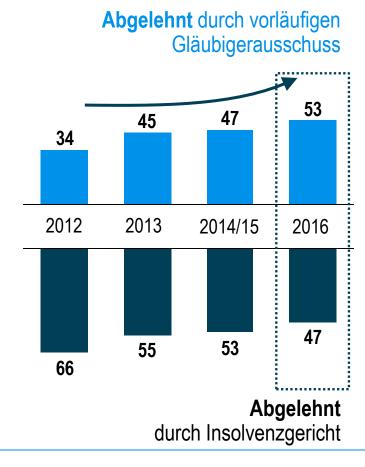


### Anträgen auf Eigenverwaltung wird seltener stattgegeben als noch 2014/15 – Gläubiger beurteilen Anträge kritischer

Erfahrungen mit der Antragstellung auf Eigenverwaltung [Anteil der Nennungen]



mit vorläufiger Eigenverwaltung/ Schutzschirmverfahren werden auch in Eigenverwaltung eröffnet



- > Anträgen auf Eigenverwaltung wird seltener als im Vorjahr stattgegeben
- > Die Gläubiger und Insolvenzgerichte verweigern die Zustimmung zur Eigenverwaltung noch häufiger als in den vergangenen Jahren
- > Rd. 63% der Verfahren mit vorläufiger Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren wurden auch in Eigenverwaltung eröffnet dieser Wert ist höher als in den Studien von 2014/15 und 2013 (54% bzw. 55%)

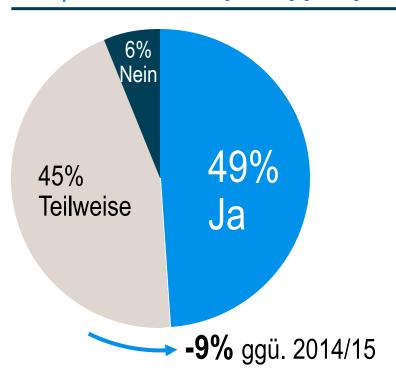




# Komplexität der Antragstellung ist im Vergleich zu 2014/15 zurückgegangen – Wesentlicher Treiber ist Vielzahl der Beteiligten

Komplexität durch ESUG-Reform

Komplexität der Antragstellung gestiegen? [%]



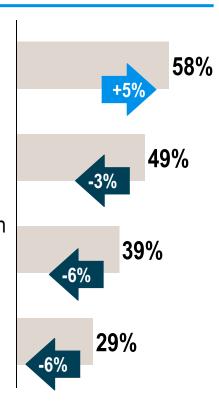
Was sind die wesentlichen Treiber? [%]

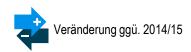
Vielzahl der Beteiligten

Erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der Antragstellung

Rechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Neuregelungen

Sachwalter und CRO im Management



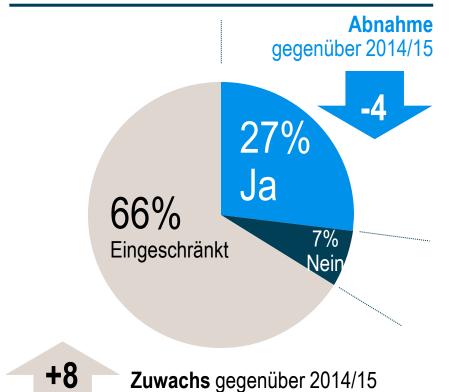




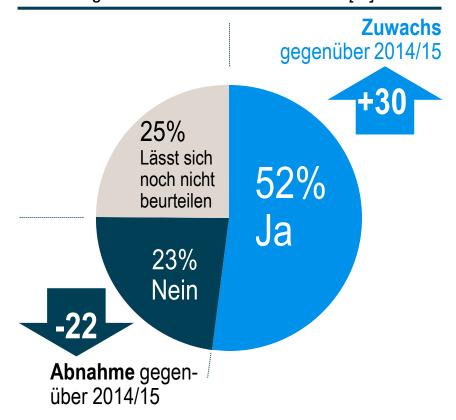


### Ca. 93% sehen Erwartungen durch das ESUG teilweise erfüllt – Verlangen nach derzeit unkonkretem vorinsolvenzlichem Verfahren

Hat das ESUG in Summe Ihre Erwartungen erfüllt? [%]



Ist nach den bisherigen Erfahrungen mit dem ESUG ein außer- bzw. vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren noch erforderlich? [%]



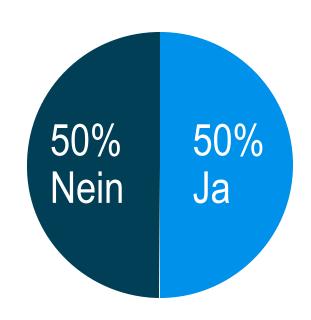


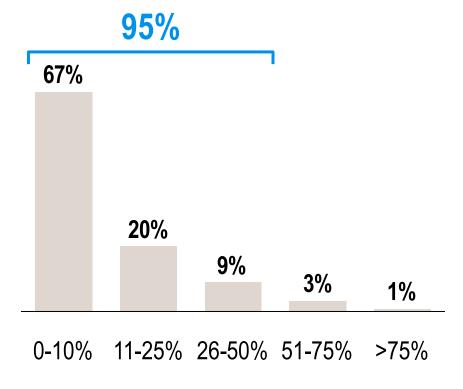


### Vorinsolvenzliche Sitzverlagerungen ins Ausland waren bereits vor Einführung des ESUG eine Randerscheinung – Keine Änderung

Hat sich die Anzahl der vorinsolvenzlichen Sitzverlagerungen ins Ausland durch die ESUG-Reformen reduziert? [%]

Wie üblich waren aus Ihrer Sicht Sitzverlagerungen ins Ausland vor Einführung des ESUG? [%]





Anzahl der Fälle

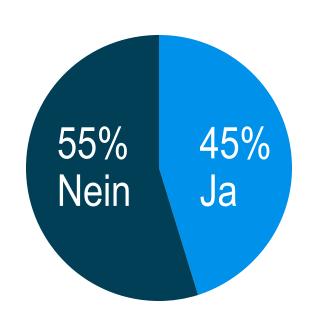




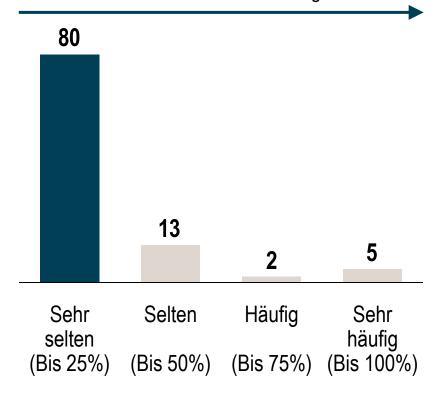
### Ein Großteil hat noch keine Erfahrung mit einem Debt-to-Equity-Swap gemacht – Das Instrument stellt insgesamt die Ausnahme dar

Häufigkeit der Anwendung eines Debt-to-Equity-Swaps

Wurde ein Debt-to-Equity-Swap zur Umwandlung von Gläubigerforderungen genutzt? [%]



#### Wie oft wurde dieses Instrument genutzt?







### Eigenverwaltung erleichtert – Die vom Gesetzgeber beabsichtigten weiteren Ziele, u.a. Mentalitätswandel, erfordern teilw. noch Zeit

Wurden die seitens des Gesetzgebers gesetzten Ziele bislang erfüllt? [%]









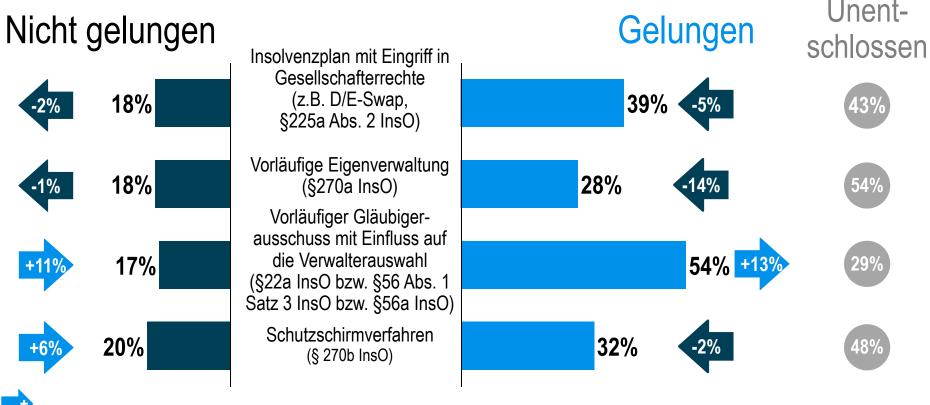






# Der vorläufige Gläubigerausschuss mit Einfluss auf die Verwalterwahl gilt als eine der gelungensten Neuregelungen des ESUG

Wie bewerten Sie im Einzelnen die wesentlichen Neuregelungen des ESUG vor dem Hintergrund der gesetzlich beabsichtigten Stärkung der Gläubigerrechte und der verbesserten vorinsolvenzlichen Handlungsmöglichkeiten? [%]









# Dennoch wird die Rechtssicherheit des vorl. Gläubigerausschusses niedriger eingeschätzt als im Vorjahr, ggf. wegen Haftungsthemen

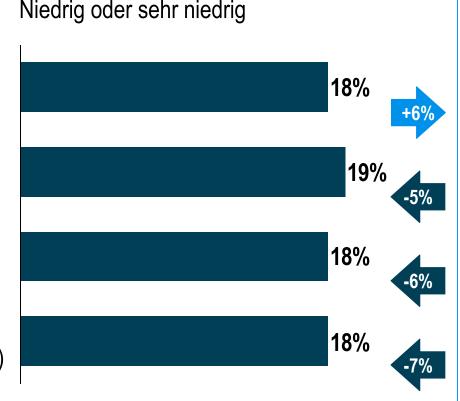
Bewertung der Rechtssicherheit

Vorläufiger Gläubigerausschuss mit Einfluss auf Verwalterauswahl

Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO)

Insolvenzplan

Vorläufige Eigenverwaltung (§ 270a InsO)



- Niedrige Einstufung der Rechtssicherheit bei den meisten Instrumenten rückläufig
- Trotz der Einführung der neuen Regelungen wird es voraussichtlich noch weitere Jahre dauern, bis in einer ausreichenden Anzahl großer Fälle höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt und damit die Rechtssicherheit vollumfänglich als hoch angesehen wird
- Zunahme der Rechtsunsicherheit bei vorl.
   Gläubigerausschuss ist mutmaßlich auf die aktuelle Rechtsprechung zurückzuführen (Haftungsthemen)

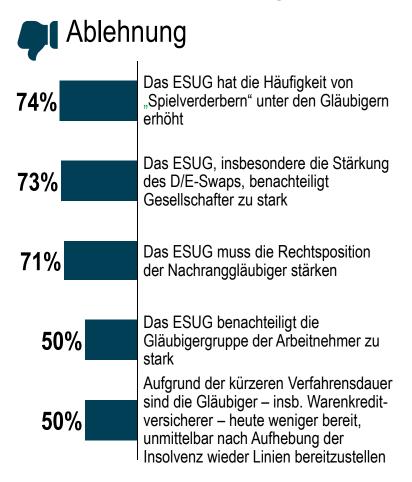






### Benachteiligung einzelner Stakeholder wird nicht mehr als Problem gesehen – Fachliche Qualität der Richter ist deutlich gestiegen

Wie beurteilen Sie die folgenden Thesen?







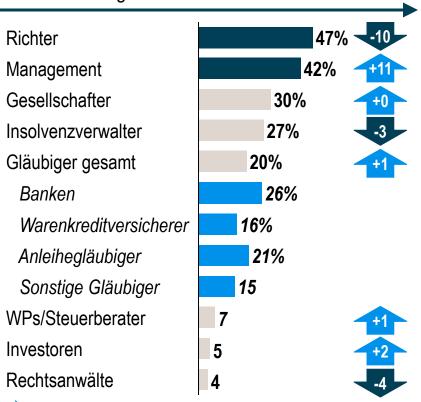




### Nach Einschätzung der Teilnehmer tun sich Richter als Beteiligte noch schwer

#### Einschätzung der Verfahrensbeteiligten

#### Welche Beteiligte tun sich schwer?



#### Wesentliche Gründe

#### Macht- und Kontrollverlust

Informationsaustausch zwischen Management des Schuldners und Sachwalter ist problematisch, Kompetenzen des Insolvenzgerichts wurden eingeschränkt

Insolvenzverwalter

Problematische Haftungsrisiken als Mitglied des Gläubigerausschusses, Abhängigkeit vom Konzept des Sanierungsberaters

Insolvenzverwalter

Manche Insolvenzverwalter haben Schwierigkeiten mit dem konsensualen Ansatz, Insolvenzgerichte wollen weiterhin Herren des Verfahrens sein

Rechtsanwalt

Beteiligte akzeptieren nur schwer, dass Überwachung durch den Gläubigerausschuss erfolgt

Gläubiger

#### Fehlende Erfahrung und Kenntnisse

Misstrauen aufgrund Unkenntnis der Beteiligten und der Situation

Rechtsanwalt

Gefühlte Rechtsunsicherheit wegen Erfahrungsmangel

Rechtsanwalt

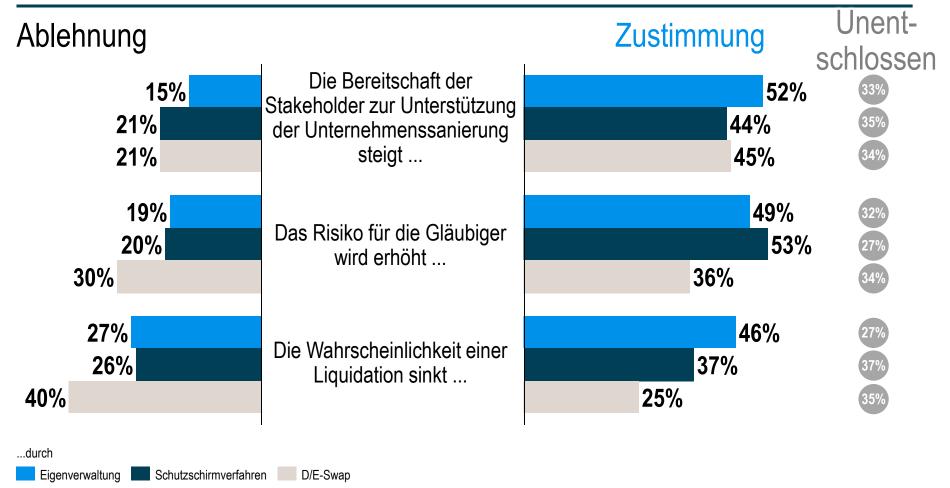






# Eigenverwaltung und Schutzschirm erhöhen das Gläubigerrisiko, steigern gleichwohl die Sanierungsbereitschaft der Stakeholder

Wie beurteilen Sie Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren und D/E-Swap [%]



C.3 Einschätzung der Bescheinigung nach §270b InsO

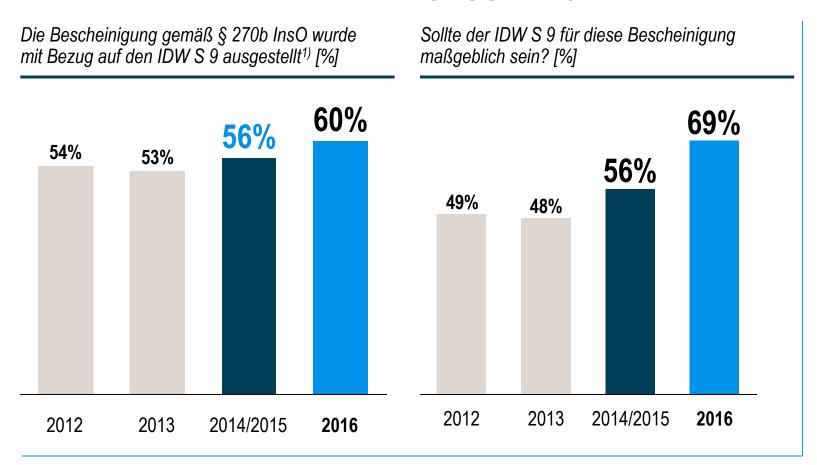






# Bekanntheit des IDW-Standards zur Bescheinigung gemäß § 270b InsO steigt stetig

Relevanz des IDW S 9 für die Bescheinigung gemäß § 270b InsO



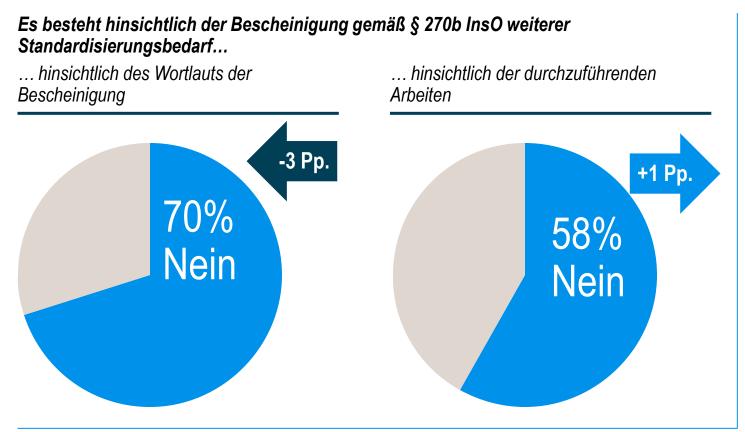


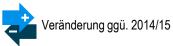




### Wunsch nach weiterer Standardisierung nur in geringem Umfang vorhanden – Individuelle Fallbearbeitung weiterhin erforderlich

Bedarf nach weiterer Standardisierung der Bescheinigung gemäß § 270b InsO









# Das BDU-Grobkonzept wird regelmäßiger herangezogen, obwohl es als maßgeblicher Standard mehrheitlich Ablehnung erfährt

Relevanz des BDU-Grobkonzepts für die Bescheinigung gemäß § 270b InsO

Wurde die Bescheinigung gemäß Sollte das BDU-Grobkonzept für diese Sollte das BDU-Grobkonzept für diese § 270b InsO mit Bezug auf das Bescheinigung maßgeblich sein? Bescheinigung maßgeblich sein? BDU-Grobkonzept ausgestellt? Gesamteinschätzung Einschätzung Richter VS. -2 Pp. -20Pp 21% Ja 0% 53% Nein Ja **Unent-**28% 0% +0Pp. schlossen Nein 51% 100% +10%









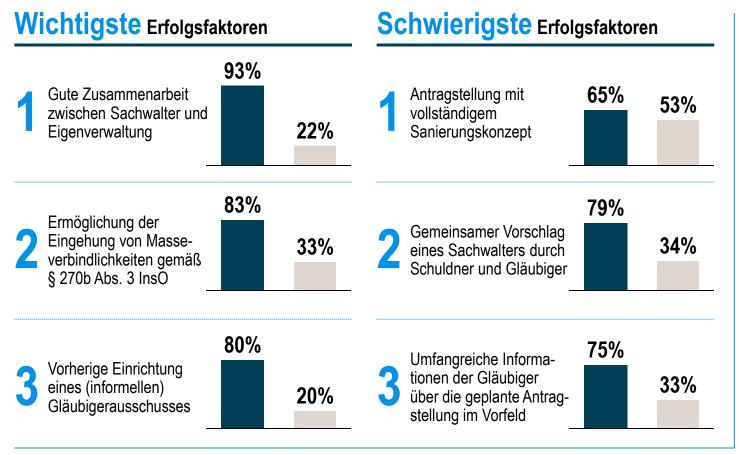




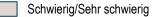


# Gut vorbereitete Antragstellung auf Eigenverwaltung v.a. mit Blick auf das Sanierungskonzept ist weiterhin die größte Herausforderung

Erfolgsfaktoren beim Antrag auf Eigenverwaltung [Anteil der Nennungen<sup>1)</sup>]



- Die Antragstellung bleibt v.a. mit Blick auf das Sanierungskonzept die größte Herausforderung – dies stellt vor allem bei großen Unternehmen aufgrund eines deutlich höheren Zeitbedarfs eine Hürde dar
- Vorabstimmung des Vorschlags für einen Sachwalter zwischen Schuldner und Gläubiger gilt als wichtiger, jedoch relativ schwieriger, Erfolgsfaktor
- Die Realisierung der drei wichtigsten Erfolgsfaktoren stellt überwiegend keine Hürde dar



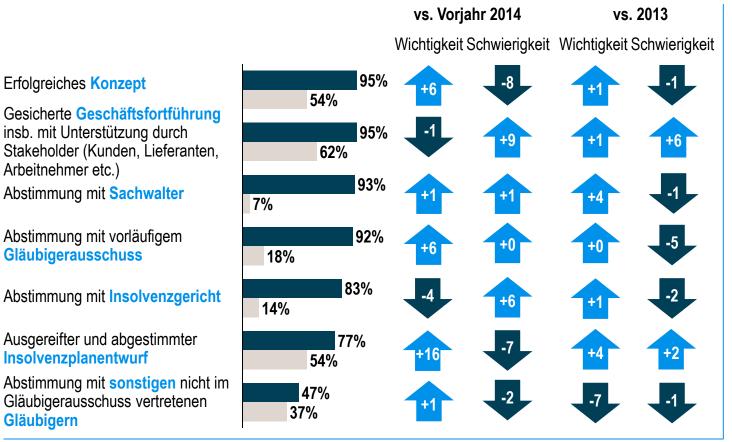
<sup>1)</sup> Summe aus Nennungen ,Wichtig' und ,Sehr wichtig'





### Gesicherte Geschäftsfortführung mit voller Stakeholder-Unterstützung ist weiterhin kritisch für die erfolgreiche Verfahrenseröffnung

Erfolgsfaktoren für die Verfahrenseröffnung in Eigenverwaltung [Anteil Nennungen<sup>1)</sup>]



- > Aufgrund steigender Komplexität der ESUG-Verfahren ist der Bedarf nach einem erfolgreichen Konzept deutlich gestiegen
- > Kongruent dazu hat die Bedeutung der Abstimmung mit dem (vorläufigen) Gläubigerausschuss im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen
- > Die gesicherte Geschäftsfortführung insb. mit Unterstützung aller relevanten Stakeholder ist der schwierigste Erfolgsfaktor; er legt in diesem Kriterium weiter ZU

Gläubigern

Erfolgreiches Konzept

Arbeitnehmer etc.)

insb. mit Unterstützung durch

Abstimmung mit Sachwalter

Abstimmung mit vorläufigem

Ausgereifter und abgestimmter

Gläubigerausschuss vertretenen

Gläubigerausschuss

Insolvenzplanentwurf



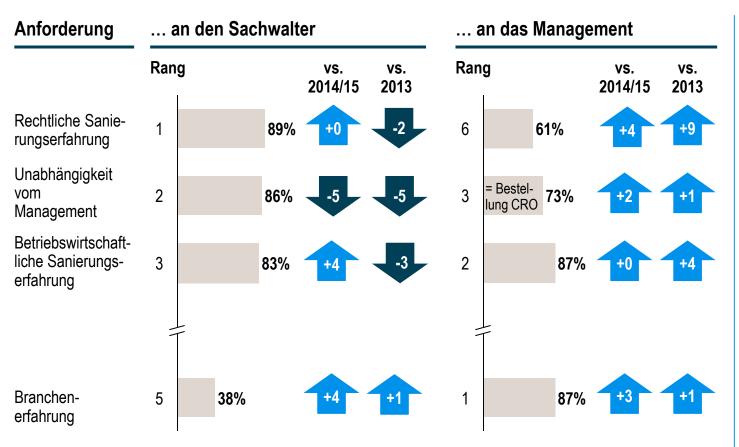
<sup>1)</sup> Summe aus Nennungen "Wichtig" und "Sehr wichtig"





# Branchenerfahrung sowie rechtliche Sanierungserfahrung sind die wichtigsten Anforderungen an die Eigenverwaltung

Anforderungen an Sachwalter u. eigenverwaltendes Management [Anteil Nennungen]<sup>1)</sup>



- Dem Management wird die Unabhängigkeit des CRO immer wichtiger; für den Sachwalter hingegen verliert sie an Relevanz
- Betriebswirtschaftliche Sanierungserfahrung gewinnt für den Sachwalter an Bedeutung, für das Management bleibt sie gleichermaßen wichtig
- Die Branchenerfahrung gewinnt für den Sachwalter weiter an Bedeutung
- Für das Management zählt ebenso Branchenerfahrung mehr als Sanierungserfahrung

<sup>1)</sup> Wichtig/Sehr wichtig





C.5 Erwartungen zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren



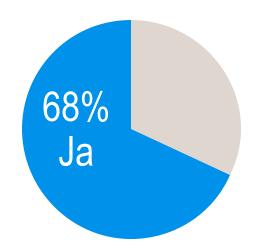


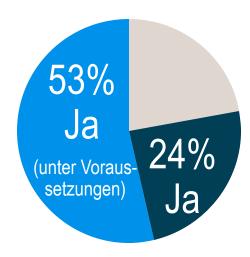


# Ein vorinsolvenzliches Verfahren wird zur Ergänzung des Instrumentariums gewünscht – Höhere Akzeptanz als ESUG erwartet

#### Relevanz eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens

Bedarf es neben der Möglichkeit des § 270b InsO der ergänzenden Option eines vorinsolvenzlichen Verfahrens, um das Sanierungsinstrumentarium effizient abzurunden? Gehen Sie davon aus, dass ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren im Gegensatz zum ESUG eine höhere Akzeptanz genießen wird?





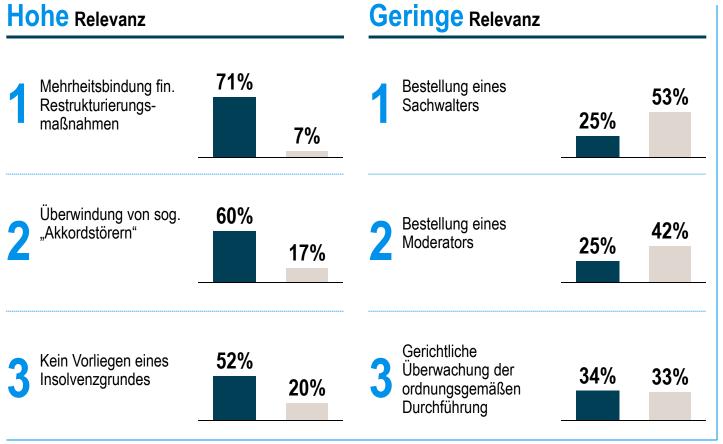
- Für ein vorinsolvenzliches Verfahren sprechen sich Gläubiger, Gesellschafter und Investoren überproportional aus
- > Richter, Steuerberater und Management sind hier eher indifferent
- > Bei allen befragten Gruppen wird eine höhere Akzeptanz ggü. ESUG erwartet – Gläubiger, Gesellschafter und CROs haben mit über 80% eine überdurchschnittliche Erwartung an die Akzeptanz
- > Bei Investoren und Richtern lag noch keine eindeutige Meinung vor, u.a. wird das frühe Stimmungsbild widergespiegelt





# Mehrheitsbindung bei fin. Restr.-Maßnahmen und Überwindung von sog. "Akkordstörern" als wesentliche Gestaltungselemente erwartet

Aspekte für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren [Häufigkeit Rang]



Hoch1)

Gering

- Durch die Mehrheitsbindung im Rahmen einer finanziellen Restrukturierung wird in Eigentumsrechte eingegriffen hier wird die Eröffnung eines formalen Prozesses erwartet
- Durch die Mehrheitsbindung kann auch die Einflussnahme einzelner Parteien eingeschränkt werden
- Im Gegensatz zu den gerichtlichen Verfahren wird der Bestellung eines Sachwalters geringe Bedeutung in diesem Verfahren beigemessen

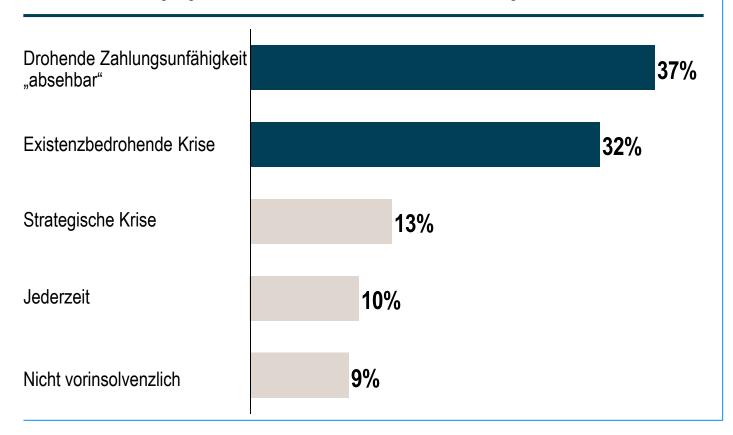




### Zugangsbeschränkung zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren gefordert – Existenz-/Liquiditätskrise als Kriterium

Aspekte für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

Wann sollte der Zugang zu einem vorinsolvenzlichen Verfahren möglich sein?



- Im Ausland (Großbritannien, Frankreich) ist der Zugang zu einem vergleichbaren Verfahren jederzeit möglich
- Die befragten Richter sehen hier zu großen Anteilen die Notwendigkeit einer Insolvenz als min. Kriterium, befürworten kein außergerichtliches Verfahren
- Anwälte und Investoren wünschen sich am ehesten den jederzeitigen Zugang

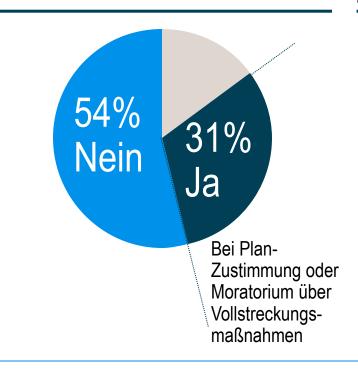


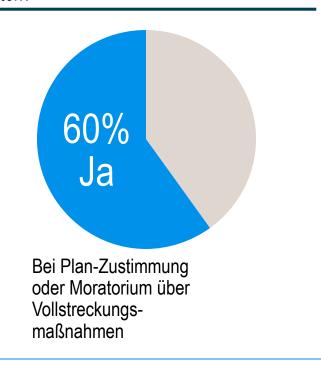


# Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren soll i.d.R. nicht öffentlich werden – Formaler Prozess bei Planzustimmung oder Moratorium

#### Aspekte für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

Sollte ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren immer öffentlich sein (z.B. durch Eintrag in ein entsprechendes Register)? Sollte ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren ab einem zu definierenden Zeitpunkt die Eröffnung eines formalen Prozesses beinhalten?





- Bei allen befragten Gruppen deutlicher Wunsch zu einem nicht öffentlichen Verfahren zur Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen
- Ausnahme bilden die Gläubiger, die in dieser Hinsicht indifferent sind
- Hinsichtlich eines formalen Prozesses spiegelt die Gesamtverteilung – mit Ausnahme der Richter – auch das Bild der einzelnen Gruppen wider

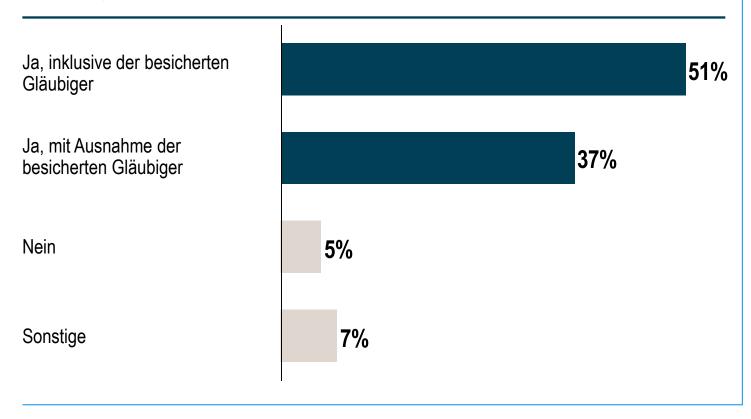




## Mehrheitsbindung sollte auch besicherte Gläubiger berücksichtigen – Gläubiger diesbezüglich indifferent

Aspekte für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

Sollte ein Restrukturierungsplan, der mehrheitlich von den Gläubigern angenommen wurde, für alle Gläubiger verbindlich sein?



- Die Berücksichtigung von besicherten Gläubigern bei Mehrheitsbindungen ist bis auf die Teilnehmergruppe der Gläubiger selbst eindeutig
- Die befragten Gläubiger sind hier vermutlich aufgrund eigener Interessen gespaltener Meinung





D. Ihre Ansprechpartner – Roland Berger und HgGUR







### Ihre Ansprechpartner zu den Ergebnissen der ESUG-Studie



Dr. Rainer
Bizenberger
Senior Partner

Roland Berger GmbH Bertolt-Brecht-Platz 3 10117 Berlin

**E-Mail:** rainer.bizenberger@rolandberger.com

**Tel.:** +49 30 39927 - 3582

Restructuring & Corporate Finance



Dr. Jörg Eschmann Partner

Roland Berger GmbH
OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-8
60306 Frankfurt am Main

**E-Mail:** joerg.eschmann@rolandberger.com

**Tel.:** +49 69 29924 - 6299

Restructuring & Corporate Finance





### Ihre Ansprechpartner zu den Ergebnissen der ESUG-Studie



Michael Blatz
Geschäftsführer

HgGUR mbH Blumenstraße 17 69115 Heidelberg

E-Mail: blatz@hggur.de

**Tel.:** +49 30 39927 - 3347



RA Christopher Seagon Geschäftsführer

HgGUR mbH Blumenstraße 17 69115 Heidelberg

**E-Mail:** seagon@hggur.de **Tel.:** +49 6221 9118 - 0

# Berger

